

# RS OGH 1996/7/26 1Ob2054/96g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.1996

## Norm

ZPO §261 Abs6

## Rechtssatz

Der Überweisungsantrag ist als Parteiprozeßhandlung ausschließlich nach seinem objektiven Erklärungswert auszulegen; nicht maßgebend ist die einer Prozeßerklärung tatsächlich zugrunde liegende Parteiabsicht. Bei der Auslegung von Parteiprozeßhandlungen ist jener Variante der Vorzug zu geben, die es erlaubt, eine prozessuale Willenserklärung als wirksame Prozeßhandlung anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2054/96g  
Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2054/96g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106325

## Dokumentnummer

JJR\_19960726\_OGH0002\_0010OB02054\_96G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)